

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht; einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd. Info: www.voy-anwaeltin.de



Nicht immer haftet der Veranstalter

Nicht in allen Fällen kann der Turnierveranstalter für Schäden, die Anwesende auf seinem Turnier erleiden, haftbar gemacht werden.

Der Veranstalter eines Reitturniers hat für den reibungslosen Ablauf der Turnierveranstaltung zu sorgen und möglichst Schäden und Gefahren für alle beteiligten Personen, also gleichermaßen Teilnehmer, Besucher und auch der eigenen Vereinsmitglieder abzuwenden. Ihm obliegt die sogenannte allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Dabei sollten die zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr sich aber im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bewegen. So sind an die Schutzmaßnahmen eines ländlichen Reitturnierveranstalters weniger strenge Maßstäbe anzulegen als an die Sicherheitsstandards großer professioneller und von Sponsoren unterstützter Turniere.

Der Veranstalter muss zum Beispiel dafür sorgen, dass bei Ein- und Ausritt am Vorbereitungsplatz durch Absperrmaßnahmen Verletzungen von Zuschauern durch Pferde verhindert werden. Allerdings geht diese Pflicht bei einem ländlichen Reitturnier, welches überwiegend von Ehrenamtlichen und Hobbyreitern betrieben wird, nicht so weit wie bei großen Turnieren, wo durch entsprechende feste Begrenzungen und Überwachungen durch Sicherheitsdienste die Trennung von Zuschauern und Pferden gewährleistet wird. Solche Sicherheitsmaßnahmen würden den Veranstalter eines ländlichen Reitturniers finanziell und organisatorisch überfordern. Die Sicherheitsmaßnahmen sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Ergebnis musste der Veranstalter eines ländlichen Reitturniers somit nicht für den Unfall eines neunjährigen Mädchens haften, welches an der Anzeigetafel des Abreiteplatzes von einem scheuenden Pferd mit dem Huf im Gesicht getroffen wurde. Das Mädchen wollte auf der Anzeigetafel die Startzeit seiner Tante in Erfahrung bringen und begab sich hierzu auf den

ansonsten durch einfache Umzäunung und andersartige Bodenstruktur abgegrenzten Reitplatz. Das Gericht entschied, dass die vorhandenen Maßnahmen dem Rahmen der Veranstaltung entsprechend ausreichend waren, um die Zuschauer davon abzuhalten, den Reitplatz zu betreten oder jedenfalls bei dessen Betreten Vorsicht walten zu lassen. Dabei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass auf kleineren Turnieren fast ausschließlich Teilnehmer und Angehörige der Teilnehmer selbst herumlaufen, welche die dort vorhandenen Gefahren kennen müssen. Die Startertafel sei zudem an sich nur zur Ansicht für die Teilnehmer selbst gedacht, die sich gerade auf dem Platz befinden und nicht für Zuschauer, die über Lautsprecher und Programmhefte die entsprechenden Informationen erhalten könnten. Somit konnte die Geschädigte zwar den Tierhalter des tretenden Pferdes in Anspruch nehmen, nicht aber den Turnierveranstalter (OLG Oldenburg, 9.11.2000, 8 U 120/00).

Auch der Vorbereitungsplatz selbst sollte ordnungsgemäß gewartet und gepflegt sein, so dass sich die Pferde der Teilnehmer hier nicht verletzen können. So sollte der Platz regelmäßig zumindest 2–3mal pro Woche abgezogen werden. Mehr sei aber vom Veranstalter eines ländlichen Turniers nicht zu erwarten, entschied ein Gericht in einem Fall, bei dem sich das Pferd eines Teilnehmers an einem scharfen Gegenstand auf dem Abreiteplatz verletzt hatte (AG Kehl, 26.11.1993, 3 C 103).

Ein nasser Boden im Kuchenzelt muss ebenfalls keine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters darstellen. Wenn es bereits den ganzen Tag stark regne, sei es für die Veranstalter nahezu unmöglich, den Boden im Festzelt trocken zu halten, zumal die Rutschigkeit des Bodens für alle Beteiligten offensichtlich war und auch davon auszugehen war, dass die Teilnehmer überwiegend festes

Schuhwerk trugen (OLG Hamm, 16.02.2000, 13 U 163/99).

Eine andere geschädigte Turnierreiterin rügte unter anderem den vom Veranstalter angeblich mangelhaft organisierten Sanitätsdienst. Die Geschädigte erlitt durch ihr eigenes Pferd auf dem Hängerparkplatz schwere Verletzungen, die eine sofortige ärztliche Versorgung erforderten. Anwesend war nur der Sanitätsdienst, der Notarzt musste erst herbeigerufen werden. Auch hier traf den Veranstalter keine Schuld. Denn dieser konnte nachweisen, die Vorschriften der LPO befolgt zu haben (LG Osnabrück; 10.03.2005, 5 O 487/04). In § 40 LPO und auch in einem Merkblatt für Turnierveranstalter ist genau dargestellt, welche Anforderungen an die Ausrüstung und die personellen Erfordernisse hinsichtlich des Rettungsdienstes zu stellen sind. Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Rahmen und Umfang der Veranstaltung und die zu erwartende Zuschauer- und Teilnehmerzahl.

Nicht jeder Verstoß gegen die LPO führt zu einer Haftung im Schadensfall – allerdings sieht die LPO auch Sanktionen wie Verwarnungen, Bußgelder oder im schlimmsten Fall sogar den Ausschluss als Veranstalter bei Regelverstößen vor.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de